

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau einschließlich Leistungserhöhung einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung, LA 0007, UW Dellmensingen – UW Achstetten; betroffene Gemeinden: Erbach und Achstetten (Landkreise Biberach, Alb-Donau-Kreis)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.07.2021, Az.: 24-5/0513.2-24/100 kV LA 0007 Dellmensingen Ersatzneubau und Leistungserhöhung, ist der Plan für den Ersatzneubau einschließlich Leistungserhöhung einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (LA 0007) vom Umspannwerk Dellmensingen bis zum Umspannwerk Achstetten gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Montag, 13. September 2021 bis einschließlich Montag, 27. September 2021** bei der

- **Stadtverwaltung Erbach**, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach, Zimmer 6 und bei der
- **Gemeinde Achstetten**, Bürgermeisteramt, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten, Ebene 2 vor dem Sitzungssaal

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Hinweis: In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Stadt Erbach und der Gemeinde Achstetten oder beim Regierungspräsidium Tübingen.

Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -